

August 2023

Sonderrundschreiben

Homeoffice für Grenzgänger (hier: Schweiz) Änderungen ab 1. Juli 2023

Bis zum Beginn der Covid-19 Pandemie konnten Grenzgänger maximal 25% der Tätigkeit von zuhause aus ausüben, ohne den Grenzgänger-Status zu verlieren. Während der Pandemie wurde diese Regelung ausgesetzt, sodass auch 100% im Homeoffice vom Wohnsitzland aus möglich waren, ohne Auswirkung auf die Sozialversicherung. Die Regelung galt bis 30. Juni 2023.

Ab 1. Juli 2023 kann aufgrund der neuen Rahmen-Vereinbarung **auf Antrag** auch bei Homeoffice von Grenzgänger von bis zu unter 50% das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, für anwendbar erklärt werden.

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, zu beachten ist jedoch: Damit die Vereinbarung für Arbeitnehmende gilt, müssen Schweizer Arbeitgeber bei ihrer AHV-Ausgleichskasse via die Plattform ALPS (Applicable Legislation Portal Switzerland) eine Bescheinigung A1 (maximale Gültigkeit 3 Jahre, verlängerbar) **beantragen**.

Es ist jedoch nicht nötig, sofort einen Antrag einzureichen, da die Bescheinigung A1 für die bis Ende Juni 2024 eingereichten Anträge rückwirkend per 1. Juli 2023 ausgestellt werden kann. Allerdings sollten Sie die Regelung in Abstimmung mit Ihrem Arbeitgeber im Auge behalten.



Bankverbindung

Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59
BIC: SKLODE66



Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE19 3006 0601 0102 562281
BIC: DAAEDEDXXX



In Kooperation mit

WEKO respond GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
Lörrach, Freiburg

Die Vereinbarung gilt für grenzüberschreitende Telearbeit zwischen 25% und 49,9% der Gesamtarbeitszeit. Grenzüberschreitende Telearbeit bis zu 25% (maximal 24.9%) ist ohne Auswirkungen auf die Sozialversicherungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WEKO-Team

Gez. Andreas Kundlacz

Steuerberater

Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven).

Quellen:

- Neue Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023: Kein Zuständigkeitswechsel im Bereich der Sozialversicherungen bei Telearbeit unter 50% in bestimmten Staaten (Link [hier](#))
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Link [hier](#))